

Die Mitwirkung der erweiterten Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren gegen erwachsene Täter hat den Zweck:

1. festzustellen, welche Wirkung die Straftat des erwachsenen Täters auf den jugendlichen Geschädigten oder Zeugen ausgeübt hat,
2. diese Auswirkung vor Gericht darzustellen,
3. zu untersuchen, in welchen Lebensumständen der Jugendliche lebt, um dem Gericht die erforderlichen Auskünfte geben zu können.

Die vorbereitende Tätigkeit vor dem Verfahren und die Berichterstattung in der Hauptverhandlung sind auch dann erforderlich, wenn auf das persönliche Erscheinen der Jugendlichen in der Verhandlung verzichtet werden kann.

In allen Fällen, in denen Jugendliche durch eine Straftat geschädigt werden, besonders bei Sittlichkeitsdelikten, besteht die Aufgabe auch darin, der Familie und dem Jugendlichen das Gefühl des Beistandes und der Beruhigung zu geben und vor allem die im Kindesalter stehenden Jugendlichen durch geeignete Erziehungsmaßnahmen von dem schädlichen Erlebnis abzulenken, sie rasch von den beunruhigenden Eindrücken fortzuführen und möglichst wenig daran zu erinnern. Bei Kindern aus Familien, die aus dem Erlebnis eine Sensation zu machen drohen, kann die Erziehungsmaßnahme in einem vorübergehenden Milieuwechsel bestehen.

Auch in den Fällen, in denen keine Anklage erhoben werden kann, weil der Täter unerkannt blieb, ist es notwendig, in vorsichtiger Betreuung durch Ablenkung das Kind sein Erlebnis vergessen zu machen.

Erweist es sich als notwendig, den Jugendlichen in der Hauptverhandlung persönlich zu hören, so nimmt sich die erweiterte Jugendgerichtshilfe in der Wartezeit in geeigneter Weise des Jugendlichen an. In Leipzig und Dresden wurde unter ihrem Einfluß erreicht, daß Verhandlungen, in denen Jugendliche als Zeugen gehört werden müssen, als erste Verhandlungen des jeweiligen Tages angesetzt werden, so daß lange Wartezeiten vermieden werden. Daß das notwendig ist, geht aus einigen Berichten hervor. So benutzte eine Mutter die Wartezeit, um mit ihrem als Zeugin geladenen Kinde einem Strafprozeß im Zuhörerraum beizuwohnen; dabei erregte sich das Kind derartig, daß es zur Vernehmung an diesem Tage unbrauchbar war.

• Zu Beginn der Tätigkeit der erweiterten Jugendgerichtshilfe wurde in verschiedenen Fällen berichtet, daß die Aussage des jugendlichen Zeugen in öffentlicher Verhandlung, also vor dem meist überfüllten, in einem Falle sogar vor einem mit jugendlichen Zuhörern besetzten Zuhörerraum, gemacht werden mußte. Jetzt wird in derartigen Fällen die Öffentlichkeit während der Zeugenvernehmung ausgeschlossen. Im übrigen gehen die Bemühungen der erweiterten Jugendgerichtshilfe dahin, den Jugendlichen überall dort fernzuhalten, wo er nicht unbedingt gebraucht wird, so auch bei den Ausführungen Sachverständiger über den Jugendlichen als Zeugen oder über den Angeklagten.

Die erweiterte Jugendgerichtshilfe hat in allen Fällen die Interessen des geschädigten Jugendlichen wahrzunehmen und auch die Pflicht, die Folgen der Tat für die Entwicklung des Jugendlichen aufzuzeigen. Dabei kann sich ihre Stellungnahme für den Angeklagten unter Umständen strafverschärfend auswirken. Sie wird daher ihren Standpunkt mit ganz besonderer Verantwortung und unter Wahrung größter Sachlichkeit zu vertreten haben. Sie muß u. U. aber auch überzeugend begründen können, daß aus einem Fehlen körperlicher Schädigung oder aus einem normalen oder harmlosen Verhalten des Jugendlichen nach der Tat noch nicht der Schluß gezogen werden darf, der Jugendliche habe durch die strafbare Handlung keinen Schaden erlitten. Bis zum Zeitpunkt der Verhandlung kann ein Nachweis über eine psychische Schädigung oft noch gar nicht erbracht werden. Ingegen liegen aus der Erziehungspraxis zahlreiche Beweise dafür vor, daß ein solches Erlebnis in den Kinderjahren die Ursache für eine spätere Fehlentwicklung war.

Durch die Stellungnahme der erweiterten Jugendgerichtshilfe zu den Folgen der Tat ergaben sich be-

sonders im Anfang ihrer Tätigkeit Schwierigkeiten mit den Verteidigern, die nicht selten versuchten, ihre Berichterstattung zu verhindern, weil sie nicht notwendig oder unwesentlich sei, oder sie nachträglich zu bagatellisieren, um das Strafmaß niedrig zu halten.

Wird ein Sittlichkeitsverbrecher auf Grund des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB freigesprochen, so hat die Justiz nur in wenigen Fällen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit, besonders die Jugend, vor weiteren Verfehlungen des Täters zu schützen. Meist kehrt dieser in seine bisherige Umgebung zurück, kommt auch weiterhin in Berührung mit den geschädigten Jugendlichen und erinnert diese durch seine Anwesenheit ständig an den Vorfall. In solchen Fällen ist es der erweiterten Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitswesen oft gelungen, einen Wohnungs- oder Ortswechsel oder auch eine Heimaufnahme für einen Täter im Greisenalter zu erreichen und damit für die Jugendlichen und den Täter Ruhe zu schaffen.

Die erweiterte Jugendgerichtshilfe wird jetzt fast stets zugezogen, wenn es sich um Angriffe auf das Leben und die Sittlichkeit Jugendlicher handelt. In den Fällen jedoch, in denen sie dazu angestiftet waren oder in denen eine Vernachlässigung der Erziehungspflicht gegeben war, wird sie nur selten in Anspruch genommen. Gerade in den Fällen der sogenannten „kleinen Kriminalität“ hat aber die erweiterte Jugendgerichtshilfe ihrerseits ein Interesse an der Mitwirkung, weil es hier erforderlich ist, rechtzeitig vorbeugende Erziehungsmaßnahmen für die Kinder solcher die Erziehung gefährdenden Eltern zu treffen. Die Verantwortunglosigkeit mancher Erziehungspflichtigen gegenüber Kindern und Jugendlichen verdient keinerlei Nachsicht.

Die Mitarbeit der erweiterten Jugendgerichtshilfe im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist noch nicht befriedigend. In einigen Fällen wird sie durch Übersendung des Schlußberichtes der polizeilichen Vernehmung des jugendlichen Zeugen gleichzeitig mit der Amtsanwaltschaft von dem Fall in Kenntnis gesetzt, so daß sie rechtzeitig mit der vorbereitenden Tätigkeit beginnen kann. In anderen Kreisen erfolgt ihre Benachrichtigung von Fall zu Fall durch eine Rückfrage des jeweiligen Sachbearbeiters. In vielen Fällen erhält sie aber auch jetzt noch erst durch die Ladung zur Hauptverhandlung Kenntnis und hat dann oft nur wenige Tage zur Vorbereitung und zur Einleitung und Durchführung vorbeugender Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Heranziehung zur Vernehmung jugendlicher Zeugen erfolgt nur in wenigen Kreisen. Das ist besonders zu bedauern, da nach dem Wegfall der C 8 bei den Polizeidirektionen die Vernehmung jugendlicher Zeugen vielfach von ungeübten, d. h. im Umgang mit Jugendlichen nicht vertrauten Sachbearbeitern gemacht werden müssen. Dadurch wird nicht nur die Erforschung der Wahrheit erschwert, sondern die Jugendlichen werden außer durch die Straftat unter Umständen auch noch durch die Vernehmung nachteilig beeinflusst.

Besonders ist hier auf die Vernehmung jugendlicher Mädchen durch ungeübte Sachbearbeiter in Sittlichkeitsdelikten hinzuweisen. Es werden gerade in dieser Beziehung nicht selten von Mädchen beim Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe Klagen darüber vorgebracht, daß sie durch die Art der Vernehmung in ihrem Schamgefühl verletzt worden seien. Die Mitwirkung der erweiterten Jugendgerichtshilfe würde hier die polizeiliche Arbeit in vielen Kreisen durch pädagogisch erfahrene Sachbearbeiter unterstützen können. Die Bemühungen um die Verbesserung der Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfe mit den Organen der Volkspolizei sollte sich auch auf diesen Punkt konzentrieren.

Aus den bisherigen Erfahrungen der erweiterten Jugendgerichtshilfe läßt sich erkennen, daß eine gute Zusammenarbeit zwischen den Organen der Justiz und der erweiterten Jugendgerichtshilfe als Einrichtung des Volksbildungswesens dazu beiträgt, die demokratische Gesetzlichkeit zu verwirklichen und dem Ziel, jeden jugendlichen Menschen zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen, näher zu kommen.

Abteilungsleiter Therese Sch ubert, Görlitz